97-84020-1

Hainisch, Michael

Die heimarbeit in Österreich

Wien

1906

97-84020-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

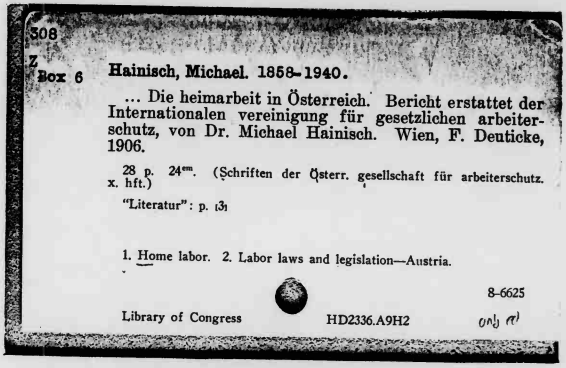

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-10-97 INITIALS: MS

TRACKING # : MSH 20056

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

308
Z
Box 6

Die Heimarbeit in Österreich

von

Dr. Michael Hainisch

3087
Box 6

SCHRIFTEN
DER
ÖSTERR. GESELLSCHAFT FÜR ARBEITERSCHUTZ.
X. HEFT.

DIE
HEIMARBEIT IN ÖSTERREICH.

BERICHT
ERSTATTET DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG FÜR GESETZLICHEN ARBEITERSCHUTZ
VON

DR. MICHAEL HAINISCH.

WIEN.
FRANZ DEUTICKE.
1906.

Oxford
STOCK No. 153
MADE IN U.S.A.

Verlags-Nr. 1262.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

F.H.II 11 Mag 1915

Literatur.

Die Hausindustrie Österreichs. Ein Kommentar zur hausindustriellen Abteilung auf der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung. Wien, 1890. Redigiert von Wilhelm Exner.

E. Schwiedland: Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis. Wien, 1891.

— Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich. Leipzig, 1893.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Wien, 1897.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. III Bände. Wien, 1900.

Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Band 71 und 86.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, 1899.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1891.

Die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1896.

M. v. Tayenthal: Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft für Hohlperlenerzeuger. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. II. Band, 2. Heft, 1900.)

— Die Schuhwarenindustrie Österreichs. Soziale Rundschau. Wien, 1904. I. S. 749.

H. Herz: Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn, 1904.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien, 1894.

Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1905.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1906.

Vorberichte für die Beratung des Heimarbeiterausschusses betreffend die Regelung der Heimarbeit in der Kleider- und Wäschekonfektion sowie im Schuhmachergewerbe. Berichterstatter Michael Hainisch und Johann Smitka, k. k. Arbeitsstatistisches Amt.

Vorbemerkung.

Eine eigene Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeiter fehlt in Österreich (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern). Desgleichen fehlen genaue statistische Erhebungen, so daß sich der Fragebogen, der von dem Bureau der III. Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt wurde, als nicht verwendbar erwies. Ich habe es versucht, ohne Anlehnung an diesen Fragebogen in gedrängter Kürze eine Übersicht über die österreichische Heimarbeit zu geben und insbesondere über die ersten Schritte zu berichten, die in Österreich zum Schutze der Heimarbeit gemacht werden. Hinsichtlich der einzelnen Zweige der Heimarbeit muß ich auf die angeführte Literatur verweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung Westösterreichs geht der des Deutschen Reiches parallel, wenn auch das Tempo ein weit langsameres ist. Dieser Parallelismus ist nicht bloß eine Folge davon, daß das Verwertungsbedürfnis des Kapitals überall gleiche Verhältnisse zu schaffen sucht. Auch der Ausgangspunkt der neueren Wirtschaftsentwicklung ist hüben und drüben der gleiche. Ein Wunder, wenn dem nicht so wäre. Fast durch ein halbes Jahrtausend saßen die deutschen Kaiser — die Luxemburger wie die Habsburger — in Österreich; deutsch ist ein großer Teil der Bevölkerung, und auch in slawischen Teilen, wie im Innern von Böhmen und Mähren, sind die Städte und das gewerbliche Leben deutschen Ursprungs.

Wie im Deutschen Reiche so ist auch in Österreich die wirtschaftliche Lage nicht überall dieselbe. Dies ist im wesentlichen auf die Grundbesitzverteilung zurückzuführen. Hinsichtlich dieser lassen sich die westösterreichischen Kronländer in drei Gruppen teilen:

Die erste Gruppe bilden die deutschen Alpenländer. In ihnen herrscht der mittlere bäuerliche Besitz. Der zweiten Gruppe gehören die Sudetenländer an. Hier ist die Grundbesitzverteilung am meisten differenziert. Neben bäuerlichem Besitz gibt es riesige Latifundien mit landwirtschaftlichem Großbetriebe; zudem ist hier auch der Parzellenbesitz sehr stark ausgebildet. In die dritte Gruppe wären die südslawisch-italienischen Gebiete, Krain, Küstenland und Wälschtirol, zu rechnen. Hier herrscht landwirtschaftlicher Kleinbetrieb. Auch die Großgrundbesitzer verpachten ihre Güter parzellenweise oder lassen sie — in den italienischen Teilen — durch Kolonen bewirtschaften.

Auch in Galizien und in der Bukowina, die erst spät an Österreich angegliedert wurden, und deren Entwicklung sich außerhalb der Sphäre deutschen Rechtes vollzog, spielt der mittlere Grundbesitz keine Rolle. Großgrundbesitz und Parzellenbesitz sind vorherrschend.

Die Grundbesitzverteilung übt nun bis heute den allergrößten Einfluß auf die soziale Lage der einzelnen Gebiete aus. Zunächst steht die Volksbewegung unter ihrem Einflusse. In den Alpenländern ist die Volksvermehrung eine langsame. Bis vor kurzem bestand wie in Bayern der Ehekonsens; ja in Deutschtirol hat er sich bis heute erhalten. Der Zweck, das Anwachsen eines besitzlosen Proletariats zu verhüten,

wurde ziemlich vollständig erreicht. Anders in den Sudetenländern. Hier hatte der Großgrundbesitz ein Interesse an einer zahlreichen Arbeiterschaft. Mit den Tiroler Knechten, die 111 Feiertage im Jahre halten wollen, und die eine gewisse Lebenshaltung mit Selbstbewußtsein verfechten, wäre ihnen nicht gedient gewesen. Auch im Süden war der Volksvermehrung keine Grenze gesetzt, die mit der Zerstückelung des Bodens in Zwergbesitz oder Zwergpacht Hand in Hand ging.

Wie man immer über diese Systeme denken möge, in den deutschen Alpenländern war die Bevölkerung dem bäuerlichen Betriebe angepaßt. Ein größerer Überschuß an Köpfen fehlte und die vorhandenen Kräfte fanden auch im Winter volle Beschäftigung. Holzarbeit und Zufuhr von Heu und Streu, Spinnen und Weben für den Hausbedarf beschäftigten Männer und Weiber. Anders in den Gegenden des Großgrund- und Parzellenbesitzes. Hier reichte die kleine Landwirtschaft schon im Sommer nicht aus, die Familie zu beschäftigen und zu ernähren, natürlich noch weniger im Winter, wenn die Feldarbeit stockte. Auch die Waldarbeit konnte keinen Ersatz gewähren, denn nicht überall gibt es so viel Wald wie in den Alpen. Es trat also die Notwendigkeit heran, außerhalb der Landwirtschaft einen Erwerb zu suchen, sei es überhaupt zur Ergänzung des Einkommens aus der Landwirtschaft, sei es als Nebenbeschäftigung während der Wintermonate.

Die älteren Formen der Hausarbeit, das Weben und Spitzenklöppeln, die Arbeiten in Holz und Stroh, die Erzeugung von Nägeln und Kettengliedern und dergl. mehr finden wir demgemäß so gut wie ausschließlich in den Gegenden mit dürftiger Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung, also in den Gegenden mit Zwergbetrieb und starker Arbeiterbevölkerung.

Zu dieser älteren Heimarbeit, die noch mit der Landwirtschaft verknüpft ist, oder die doch deutlich den Ursprung als eine Nebenbeschäftigung der Landwirte verrät, tritt die neuere Form der Heimarbeit — die vorwiegend großstädtische Heimarbeit. Sie ist wesentlich Saisonindustrie. Das ist der Grund, daß sie sich in der Großstadt niedergelassen hat. Denn hier ist die Möglichkeit vorhanden, die tote Saison zu überdauern, sei es daß man eine Nebenbeschäftigung sucht, sei es daß die Arbeit der Familienmitglieder in anderen Berufen eine Garantie dafür bietet, vor dem Äußersten geschützt zu sein.

Wie London ist auch Wien eine typische Stadt solcher moderner Heimarbeit. Die große Fabriksindustrie hat Wien bis auf wenige Reste verlassen. Geblieben ist außer Mittelbetrieben nur die Heimarbeit. Es

liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, über die Heimarbeit zu theoretisieren. So mag es denn genügen, auf den engen Zusammenhang hingewiesen zu haben, der zwischen der Heimarbeiterfrage und dem Großstadtprobleme besteht.

Die öffentliche Aufmerksamkeit Österreichs wurde zuerst durch die parlamentarische Gewerbeenquete des Jahres 1893 auf die Heimarbeit gelenkt. Im Jahre 1896 richtete dann das Handelsministerium eine Anfrage an die Handelskammern, um Material zur Beurteilung der Heimarbeit zu erhalten. In dieselbe Zeit fällt die von einer Anzahl von Sozialpolitikern der verschiedensten Parteirichtungen in Wien veranstaltete Privatenquete über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Sie war vermöge des Umstandes, daß die Heimarbeit in Wien einen großen Raum einnimmt, wesentlich eine Erhebung über die Lage der Wiener Heimarbeiterinnen und erfüllte den Zweck, nicht nur die bestehenden Verhältnisse zu erheben, sondern auch das öffentliche Gewissen rege zu machen, vollständig. So lehrreich diese Enquete war, so dürftig waren die Berichte der Handelskammern, die im Handelsministerium einliefen. So wurde denn die Gewerbeinspektion mit Erhebungen betraut. Die Gewerbeinspektoren sind ihrer Aufgabe nachgekommen und haben in drei Bänden über den Umfang der Heimarbeit berichtet. Der erste Band behandelt die Heimarbeit Böhmens, der zweite die Mährens, Schlesiens und der Karpathenländer, der dritte Band die der übrigen Kronländer.

Auch in der Betriebszählung vom 3. Juni 1902 wurden mittels eigener Heimarbeiterkarten die Zahl der Betriebe, in denen Heimarbeit Anwendung findet, und die Zahl der beschäftigten Heimarbeiter erhoben. Das Ergebnis war: 356.995 Betriebe mit 463.536 tätigen Personen. Von diesen entfielen:

auf die Textilindustrie	151.666	Betriebe	mit	211.497	tätigen Personen
auf die Bekleidungsindustrie	119.663	„	„	140.338	„ „
auf die Industrievon Holz-, Flecht- und Schnitzwaren . . .	34.616	„	„	46.580	„ „
auf die Industrie von Stein-, Erd-, und Glaswaren	13.794	„	„	20.194	„ „
auf die Metallindustrie	12.335	„	„	15.362	„ „

Es ist höchstwahrscheinlich, daß diese Zahlen unter der Wirklich-

keit bleiben. Das gilt namentlich von den Zahlen der Bekleidungsindustrie, da in dieser Industrie aus Gründen, die weiter unten eingehend besprochen werden sollen, die Fassung eines gewerblichen Betriebes als Heimarbeiterbetrieb durch allerlei Momente, insbesondere aber durch die gewerberechtliche Stellung des Heimarbeiters erschwert wird.

Nach dem Ergebnisse der Betriebszählung steht noch immer unter der Heimarbeit die Textilindustrie an erster Stelle. Hier ist es die Leinen- und Tuchweberei, die Spitzenklöppelei und Strickerei, die von der größten Bedeutung ist. Diese Industrien haben ihren Sitz in den Sudetenländern und einigen angrenzenden Strichen Galiziens, wo sie seit alter Zeit ebenso heimisch sind, wie in Preußisch-Schlesien und Sachsen. Was an Heimarbeit in der Textilindustrie anderer Kronländer vorkommt, ist ganz unbedeutend und trägt ausgesprochen lokalen Charakter, wie die Lodenerzeugung Steiermarks.

Der Textilindustrie folgt an Bedeutung die Bekleidungsindustrie, von der im weiteren Verlaufe noch eingehend gesprochen werden soll. An dritter Stelle steht die Industrie von Erd-, Stein- und Glaswaren. Hier ist es wieder die nordböhmische Glasindustrie, die durch ihre Bedeutung unter den verwandten Industriezweigen hervorragt. Unter der hausindustriellen Metall- und Holzindustrie gibt es keinen einzigen Industriezweig, der eine größere Bedeutung erlangt hätte. Die etwas mehr als 60.000 Personen, die nach der Betriebszählung in diesen beiden Gruppen beschäftigt sind, verteilen sich auf eine große Zahl verschiedener Beschäftigungsweisen und verschiedener Orte.

Bevor noch der erste Bericht der Gewerbeinspektoren erschienen war, war ein Organ geschaffen worden, das besser als die Gewerbeinspektoren erheben und Vorschläge zur Beseitigung von Übelständen erstatten kann: das Arbeitsstatistische Amt. Es wurde im Jahre 1898 mit Allerhöchster Entschließung im Handelsministerium errichtet und soll zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung arbeitsstatistische Daten erheben, verarbeiten und periodisch veröffentlichen. Zur Unterstützung ist ein Beirat, der Arbeitsbeirat, angeschlossen. Dieser setzt sich aus den Vertretern der Ministerien, des Obersten Sanitätsrates, der statistischen Zentralkommission und aus 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern zusammen. Je zehn Mitglieder werden aus dem Kreise der Unternehmer und Arbeiter ernannt, die übrigen zehn sind sogenannte Fachmänner, d. h. Leute, die sich irgendwie mit Fragen der Sozialpolitik beschäftigt haben. Obwohl nun der Handelsminister hinsichtlich

der Ernennungen in keiner Weise beschränkt ist, hat er bisher stets dahin getrachtet, daß alle Richtungen vertreten sind. Er nimmt deshalb vor den Ernennungen mit den großen Interessentenverbänden Fühlung. Der Bund der Industriellen wie die Gewerkschaftskommission schlagen Leute ihres Vertrauens vor, die dann anstandslos ernannt werden. Selbstverständlich wird auch auf das Kleingewerbe und die sonstigen Arbeiterorganisationen Rücksicht genommen, so daß in der Tat der Arbeitsbeirat ein ziemlich genaues Abbild der im Leben bestehenden sozialen Parteien ist.

In der ersten Sitzung dieses Arbeitsbeirats wurde nun von Seite der Arbeitervertreter der Antrag gestellt, Erhebungen über die Lage der Heimarbeiter anzustellen. Ein eigener Heimarbeiterausschuß wurde gewählt, dem die Aufgabe zufiel, Anträge wegen Erhebungen zu stellen und das Arbeitsstatistische Amt bei der Durchführung dieser Erhebungen zu unterstützen. Nun ging man an die Erhebungen. Deren wurden bisher zwei veranstaltet. Im Jahre 1899 fand eine Enquete über die Lage der Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion, im Jahre 1902 eine solche über die Lage der Arbeiter im Schuhmachergewerbe statt. Die Enqueten wurden nach den bewährten englischen Mustern im kontradiktorischen Verfahren durchgeführt. Der Kommission waren stets Vertrauensmänner der einzelnen Parteien, also der Konfektionäre, Handwerksmeister und Arbeiter beigezogen. Vernommen wurden in gleicher Weise auch alle Berufsangehörigen. Infolge dessen geben demnach die stenographischen Protokolle mehr Auskunft über die Lage des ganzen Gewerbes, als daß sie Klagen über die schlechte Lage der Heimarbeiter enthielten. Das wird auch durch den Umstand begreiflich, daß man doch nur die Adressen der besser gestellten Heimarbeiter kannte. Denn nur diese sind organisiert oder doch der Organisation bekannt. Dazu kommt, daß es sich gar nicht darum handelte, die Farben sehr grell aufzutragen, also das Publikum von der Notwendigkeit des Heimarbeiterschutzes zu überzeugen. Denn an dieser Notwendigkeit zweifelt in Österreich niemand. Es handelte sich also mehr darum, Grundlagen für eine gesetzgeberische Tätigkeit zum Schutze der Heimarbeit zu gewinnen, als ein Bild des Lebens der Heimarbeiter zu geben, das grau in grau gemalt ist. Zu diesem Behufe mußte man die Organisation des Gewerbes gründlich und in der verschiedensten Beleuchtung kennen lernen. Immerhin gab es natürlich Elend genug. So wird das Bild des Schuhmachers, der in einer kleinen böhmischen Stadt mit wöchentlichen 5 Kronen eine vielköpfige Familie zu ernähren

hat, gewiß keinem Mitgliede der Kommission aus dem Gedächtnisse schwinden.

An die Enqueten, die im Arbeitsstatistischen Amte abgehalten wurden, schlossen sich noch Erhebungen über die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter. Es wurde eine größere Zahl von Heimarbeitern, und zwar nicht bloß in Wien sondern auch in der Provinz besucht und deren Lage zum Gegenstande einer Erhebung gemacht. Die Abhaltung der Enqueten, Veranstaltung der Lokalerhebungen sowie die Drucklegung der Protokolle und Berichte nahmen geraume Zeit in Anspruch, so daß der Heimarbeiterausschuß, als im Jahre 1905 das letzte Protokoll erschienen war, vor der Frage stand, was nun zu tun sei. Sollte man weiter fortfahren und die Heimarbeit in allen Industriezweigen in der gleichen Weise erheben, wie es hinsichtlich der Heimarbeit in der Schneiderei und Schuhmacherei geschehen war? Gewiß hätte man ein vorzügliches Material bekommen. Aber die Gefahr lag nahe, daß eine Art Danaidenarbeit verrichtet worden wäre. Denn bei dem Tempo, das man bisher eingeschlagen hatte und das sich, da ja das Amt noch andere Arbeiten zu verrichten hat, nicht wesentlich hätte beschleunigen lassen, hätte man Dezennien gebraucht, um zu Ende zu kommen. Inzwischen hätten sich die Verhältnisse in nicht wenigen Industriezweigen geändert. Das gilt namentlich von der Schuhmacherei, in der die maschinelle Produktion gewiß einmal das Feld behaupten und die Heimarbeit beseitigen dürfte. Heute steht der Maschinenverwendung noch die Geringfügigkeit des Konsums und die Sitte, sich Schuhe anmessen zu lassen, im Wege. Aber die Tendenz geht dahin, diese Hemmungen zu vermindern. Mit dem wachsenden Wohlstande nimmt der Schuhkonsum zu und immer mehr wird es zur Gewohnheit, Schuhe im Magazin zu kaufen. In absehbarer Zeit dürfte somit auch in Österreich das Feld für die maschinelle Schuhproduktion frei werden.

Wie dem sei, es hätte sich die Notwendigkeit, die Erhebungen zu ergänzen, herausgestellt. Indes wenn auch da endlich ein Ende zu erwarten gewesen wäre, so wäre doch der eigentliche Zweck — der Arbeiterschutz — illusorisch geworden. Was hat die lebende Generation der Heimarbeiter davon, wenn in einem halben oder ganzen Menschenalter ein Schutzgesetz zustande kommt? Es wurde aber auch die weitere Frage aufgeworfen: Läßt sich denn die Heimarbeit überhaupt generell regeln? Die Heimarbeit ist eine Betriebsform, die in den verschiedensten Industriezweigen Anwendung findet, in Exportindustrien und in solchen, die für den heimischen Markt produzieren, in Industrien,

welche die Anwendung von Maschinen gestatten würden und in solchen, in welchen dies von der Technik ausgeschlossen ist. Die Frage wurde denn auch dahin beantwortet, daß eine generelle Regelung der Heimarbeit ein Ding der Unmöglichkeit sei, und daß der Gesetzgeber mit den eigentümlichen Verhältnissen jedes einzelnen Industriezweiges zu rechnen habe. Man einigte sich dahin zu untersuchen, ob und inwieweit die Heimarbeit auf dem Gebiete der Kleider-, Wäsche- und Schuhkonfektion zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht werden könne. Zum Referenten wurde ich, zum Korreferenten Kollege Smitka gewählt. Mein Referat war eine Privatarbeit, das des Kollegen Smitka ist von der Wiener Gewerkschaftskommission, deren tätiges Mitglied Smitka ist, beeinflußt. Es finden sich in dem letzteren Ideen wieder, die auf dem Heimarbeiterschutzkongresse zu Berlin eine Rolle spielten.

Was sind nun die tatsächlichen Verhältnisse? Die Heimarbeit in der Kleiderkonfektion hat ihre Hauptsitze in Wien und in Proßnitz, einem kleinen Städtchen Mährens. Hier lassen die Konfektionäre die Kleider in eigener Werkstätte zuschneiden und geben sie durch ihre Angestellten an die Arbeiter hinaus, die in der Regel eigene Maschinen besitzen. Die Arbeiter sind fast immer sogenannte Stückmeister, d. h. Leute, die das Gewerbe erlernt und auch angemeldet haben. Sie beschäftigen Hilfskräfte: Gehilfen und Lehrlinge. An entlegenen Orten bedienen sich die Konfektionäre der „Faktoren", die gegen feste Provision den Verkehr zwischen der Firma und den Arbeitern vermitteln. Schwitzmeister, d. h. Leute, die, ohne selbst dem Gewerbe anzugehören, sich zwischen Unternehmer und Arbeiter stellen und durch ein Herabdrücken des Lohnes zu gewinnen trachten, fehlen in Österreich. Es dürfte dies einer der wenigen Vorteile sein, die wir der Gewerbenovelle von 1883 verdanken. Der Heimarbeit bedienen sich aber nicht bloß die Konfektionäre sondern auch die größeren Kundenschneider. Auch diese nehmen bloß das Maß, lassen aber die Kleider selbst von Stückmeistern anfertigen. Wir haben also Konfektionäre und Kundenmeister mit ihren Stückmeistern. Aber diese Grenze ist keine feste. Auch die Konfektionäre arbeiten nach Maß, und die Stückmeister arbeiten nicht nur für Konfektionäre und große Kundenmeister sondern auch direkt für Kunden.

Während die Pfeidlerei — so wird in Österreich die Anfertigung von Wäsche bezeichnet — vermöge der gleichen Technik ähnliche Verhältnisse aufweist wie die Kleidermacherei, weicht die Schuhmacherei in wesentlichen Punkten ab. Zunächst ist die Schuhwarenkonfektion nicht so zentralisiert wie die Kleiderkonfektion, sodann ist aber auch die

Arbeitsteilung in der Erzeugung eines Schuhes viel weiter vorgeschritten als in der Erzeugung eines Kleidungsstückes. Das ist für die gewerberechtliche Stellung des Arbeiters von Bedeutung gewesen. Dieser ist nicht Meister, sondern Gehilfe. Er beschäftigt in der Regel keine Hilfskräfte und wird nur zur „Bodenarbeit", zur Befestigung der Sohle an den Oberteil, verwendet. Infolgedessen wird ein größerer Teil von Arbeitern beim Konfektionär selbst beschäftigt. Das Leder wird zugeschnitten, genäht und gepappt. Erst der fertige Oberteil wird dann dem Sitzgesellen hinausgegeben. Dieser Sitzgeselle ist in Wien und in den Städten Schuhmacher. In Böhmen und Mähren wird aber die Schuhmacherei als Winterbeschäftigung landwirtschaftlicher Taglöhner oder Parzellenbesitzer betrieben. Diese Leute sind technisch mangelhaft ausgebildet, arbeiten sehr billig wohlfeile Ware, leben isoliert und sind fast gar nicht zu organisieren.

Die Stellung der einzelnen beteiligten Kreise zur Heimarbeit ist naturgemäß eine sehr verschiedene. Die Unternehmer geben gerne zu, daß ihr viele Mängel anhaften, ja einzelne gehen sogar soweit, sie auch von ihrem Standpunkte zu verurteilen. Sie behaupten, daß die Heimarbeit ein minderwertiges Produkt liefere, und daß der Rückgang des österreichischen Exports auf diese Minderwertigkeit zu schieben sei. Trotzdem würden sich die Unternehmer nur sehr schwer von der Heimarbeit trennen, die in Industrien mit rasch wechselndem Geschäftsgange dem Bedürfnisse nach Ausdehnung und Einschränkung der Industrie in so hohem Maße gerecht wird.

Vollständig feindselig stehen der Heimarbeit die Handwerker und organisierten Arbeiter gegenüber, wenn auch aus völlig verschiedenen Gründen. Die Handwerker sehen in den Heimarbeitern ihre Konkurrenten und wünschen ein gesetzliches Verbot der Heimarbeit. Sie behaupten, daß die Heimarbeiter in der toten Saison auch für Kunden, — Hausgenossen, Dienstmädchen usw. — arbeiten und somit „pfuschen". Das ist gewiß der Fall, denn wovon sollte denn der Heimarbeiter leben, wenn ihm der Konfektionär keine Arbeit oder wenigstens keine genügende gibt? Trotz allem ist die Aufhebung der Heimarbeit, soweit sie dem Handwerke aufhelfen soll, ein Schlagwort, wie es vor zwanzig Jahren die Einführung des „Befähigungsnachweises" war. Selbst das strengste Verbot der Heimarbeit könnte, solange die österreichische Gewerbegesetzgebung besteht, — und an dieser Grundlage wollen ja die Handwerker nicht rütteln, — dem Gevatter Schneider- und Schuhmachermeister nicht helfen. Der Widerstand der Meister richtet sich nämlich nicht gegen die Heimarbeit

an sich, sondern gegen die nach unserer Gewerbeordnung unbefugte Arbeit. Dies ist natürlich völlig verkehrt; denn wenn der unbefugte Arbeiter die Gewerbebefugnis erwirbt, so ändert sich nur sein Name, nicht aber die Konkurrenz, die er bereitet. Der Kampf der Handwerksmeister gegen die Heimarbeit ist also ein Windmühlenkampf.

Ganz andere Bedeutung als die Opposition der Handwerksmeister hat die der organisierten Arbeiterschaft. Sie entspringt dem klaren Bewußtsein, daß die Heimarbeit von den nachteiligsten Wirkungen für die Gesundheit und gesamte Lebenshaltung der Arbeiter ist. Die Kenntnis, worin diese nachteiligen Wirkungen bestehen, kann ich voraussetzen und will mich daher darauf beschränken zu erzählen, wie sich die österreichische Arbeiterschaft die Regelung der Arbeit in der Konfektion vorstellt. Die Arbeiterschaft geht dabei vollkommen realpolitisch vor. Während die Handwerker schlechtweg ein Verbot der Heimarbeit fordern, sehen die Arbeiter sehr wohl ein, daß sich die Heimarbeit nicht mit einem Schlage beseitigen läßt. Die Heimarbeit ist eben die Form, in der sich die Produktion überall dort bewegt, wo es kein stehendes Kapital gibt und wo die Konjunktur rasch wechselt. Würde man nun die Heimarbeit schlechtweg verbieten wollen, so würde das Kapital entweder nach Auswegen suchen, das Verbot zu umgehen — das wäre vermutlich unter der Herrschaft des österreichischen Gewerberechtes nicht allzu schwierig — oder aber man würde die Produktion selbst schädigen und so insbesondere den Export verlieren. Es ist also die weise Mäßigung anzuerkennen, deren sich die Arbeiterschaft befleißigt, indem sie zunächst nicht eine generelle Beseitigung, sondern bloß eine Regelung der Heimarbeit anstrebt.

Wenn ich nun auf die Vorschläge selbst eingehe, die Kollege Smitka namens der Arbeiterschaft formuliert hat, so ist hervorzuheben, daß er die Lohnfrage in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen gestellt hat; daneben ist als Hauptpunkt noch die Festsetzung einer Normalarbeitszeit aufgestellt.

Was den ersten Punkt anbelangt, so geht Smitka von seinen eigenen Erfahrungen aus. Vor beiläufig anderthalb Jahren fand in Wien ein großer Streik der Konfektionsarbeiter statt, in dem Smitka der Führer der Arbeiter war. Der Streik endete mit einem Friedensschlusse zwischen dem Verein der Konfektionäre, dem der Stückmeister und dem der Arbeiter.

Es wurde ein Tarifvertrag geschlossen, der den Arbeitern allerlei Vorteile brachte. Nach und nach verließen einzelne Unternehmer die Basis des Tarifes; es wäre daher den Arbeitern nichts übrig geblieben,

als nochmals zu streiken. Um ähnliche Fälle unmöglich zu machen, verlangt Smitka, daß ein Tarifvertrag, der zwischen Unternehmern und Arbeitern geschlossen wird, rechtlich bindend sein soll, und zwar selbst für die Unternehmer und Arbeiter desselben Zweiges, die gar nicht am Vertragsschlusse beteiligt waren, falls sie die Minorität bilden. Smitka hat es nicht ausgesprochen, aber es ist klar, daß dies ohne zwangsweise Organisation des Gewerbes nicht möglich ist.[1]) Ein Tarifvertrag, der zwischen einzelnen Personen geschlossen wird, kann nur für die Personen verpflichtend sein, die ihn geschlossen haben.[2]) Soll somit ein Tarifvertrag allgemein bindend sein, so muß man die Personen, um die es sich handelt, als bei der Vertragsschließung mitwirkend ansehen können. Das ist zweifellos der Fall, wenn sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer in Verbänden zusammengeschlossen sind. Dann werden sie durch den Vorstand der Verbände vertreten und können durch ihn in bindender Weise Tarifverträge schließen, sofern der Abschluß von solchen Tarifverträgen zu den Angelegenheiten gehört, zu denen der Vorstand des Verbandes statutarisch berechtigt ist.

Wie nun aber, wenn einzelne Unternehmer diesem Unternehmerverbande nicht angehören, sollen dann die geschlossenen Tarifverträge auch für sie bindend sein? Lotmar und Sulzer glauben in ihrem für den Schweizer Grütliverein erstatteten Gutachten diese Frage dahin beantworten zu sollen, daß man diese Unternehmer als zustimmend zu betrachten habe, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Publikation des Tarifvertrages oder nach der späteren Einstellung von Arbeitern die Ablehnung des kollektiven Vertrages den Vertretern beider Vertragsparteien schriftlich bekanntgeben. Also selbst dann, wenn die Eigenschaft der Unternehmerverbände als organisierte Verbände durch Eintragung ins Handelsregister oder durch öffentlichrechtliche Ordnung und Anerkennung feststeht, wie dies die genannten Autoren verlangen, sollen sie durch Handlungen ihres Vorstandes dritte Personen nicht binden können, und die Bindung dieser letzteren wird nur durch die Präsumption: qui tacet, consentire videtur, versucht.

Vom rechtlichen Standpunkte ist also die Zwangsorganisation die unerläßliche Voraussetzung für die allgemeine Wirksamkeit der Tarifverträge. Sie ist es aber auch vom praktischen Standpunkte. Denn

[1]) S. u. B. Webb: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Deutsch von Hugo. I. Bd. (S. 154) und II. Bd. (S. 75).

[2]) Philipp Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches. I. Bd., 1902 (S. 795).

wie soll man in unanfechtbarer Weise feststellen, daß die Arbeiter, die den Tarifvertrag schließen, die Majorität aller von dem Tarifvertrage berührten Arbeiter bilden? Sollen wir dem Gesetze des Kantons Genf vom 10. Februar 1900 betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitstarife folgen, das für den Fall, daß Organisationen fehlen, die Wählerlisten heranzieht und den Staatsrat ermächtigt, unter Umständen Plenarversammlungen der Interessenten einzuberufen? Dieser Weg ist ungangbar, weil unsere Wählerlisten über die Zugehörigkeit der Wähler zu einem bestimmten Arbeitszweige keine Auskunft geben, und weil in ihnen nicht nur die Ausländer, sondern auch die fluktuierenden Elemente keinen Platz finden. Also auch vom rein praktischen Standpunkte erscheint die Zwangsorganisation die Voraussetzung der allgemeinen Wirksamkeit der Tarifverträge zu sein. Zudem kommt, daß es auch nicht anginge, bloß die Köpfe zu zählen. Man könnte doch nicht gut die größten Konfektionäre mit den kleinsten in einen Topf werfen. Man müßte auch die Größe des Betriebes berücksichtigen. Und dies böte auch den Arbeitern Vorteile. Denn wie die Erfahrung lehrt, sind es nicht die großen Firmen, sondern die kleinen kapitalschwachen, die auf dem Gebiete der Konfektion die niedrigsten Löhne zahlen und durch niedrige Löhne Schmutzkonkurrenz machen.

Wir haben in unserem Rechte verschiedene Fälle, in denen eine Majorität eine widerspenstige Minorität zwingen kann. So wenn es sich darum handelt, Grundstücke zu kommassieren oder Bewässerungsanlagen zu machen. In diesem Falle entscheidet die Majorität, die aber nicht bloß eine Majorität der Köpfe ist, sondern auch Flächen einer bestimmten Größe besitzen muß. In ähnlicher Weise müßte man wohl auch in unserem Falle bei Festsetzung der Majorität in einem Verbande der Unternehmer auf die Betriebsgrößen Rücksicht nehmen. Sei dem indes wie immer, die Zwangsorganisation wäre die Voraussetzung einer solchen juristischen Ausgestaltung des Tarifvertrages. Die Arbeiter verlangen aber nicht nur die rechtliche Sicherung der Tarifverträge. Ihre Forderungen gehen noch weiter. Die Lohnhöhe selbst soll unter Umständen Gegenstand der Festsetzung sein. Es wären nämlich Heimarbeiterkommissionen paritätisch aus Konfektionären und Arbeitern zusammenzusetzen, deren Vorsitzender von der Regierung ernannt wird. Diese Heimarbeiterkommissionen sollen nun das Recht haben, die Minimallöhne festzusetzen. Ich glaube, daß dies sehr häufig einer Festsetzung des Minimallohnes durch den unparteiischen Schiedsrichter gleichkommen würde; nämlich in allen jenen Fällen, in denen

die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter sich über die Höhe des Lohnes nicht einigen können.

Neben der Sicherung und Festsetzung einer bestimmten Lohnhöhe legt die Arbeiterschaft Gewicht auf die Einführung einer Maximalarbeitszeit. Ich glaube, es gibt niemand, der dieser Forderung nicht zustimmen würde. Schwieriger ist allerdings die praktische Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung. Denn die Heimarbeit geschieht ganz vorwiegend in den Wohnungen und relativ selten in Räumen, die ausschließlich als Werkstätten dienen. So befanden sich unter 409 Wohnungen von Heimarbeitern der Kleider- und Wäschekonfektion, die in Wien besichtigt wurden, nur 53 Räume, die ausschließlich als Werkstätten benutzt wurden. Dies ist natürlich den österreichischen Arbeitern ebensogut bekannt wie allen anderen Personen. Deshalb haben sie sich nach Garantien für die Durchführbarkeit des Maximalarbeitstages umgesehen. Sie glaubten eine Garantie in einem gesetzlichen Verbote, den Hilfsarbeitern Kost und Logis zu geben, gefunden zu haben. Eine weitere Garantie soll die Bestellung eigener Inspektoren aus dem Kreise der Heimarbeiter selbst bieten. Ich fürchte sehr, daß beide Wünsche lebhaftem Widerstande begegnen werden. Der Wunsch nach einem Verbote von Kost und Logis nicht bei den Unternehmern, den Konfektionären, aber bei dem Handwerke. Denn es ist klar, daß bei der wenig markierten Grenze zwischen Konfektion und Handwerk das Verbot von Kost und Logis auch auf das Handwerk ausgedehnt werden müßte, soll nicht die Möglichkeit der Umgehung des Verbotes bestehen bleiben.

Immerhin ist auch zuzugeben, daß ein allgemeines Verbot, Kost und Logis zu geben, einige Bedenken zu erregen geeignet ist. Man denke an ländliche Verhältnisse! Hier mag es oft schwer fallen, einen Gesellen oder Lehrling anderweitig unterzubringen. In der Großstadt ist dies leichter. Aber hier wirft sich doch auch die Frage auf, ob junge Bursche vom Lande sich in einer Großstadt selbst überlassen bleiben sollen. Hier müßte zum mindesten mit dem Verbote, Kost und Logis zu geben, eine Fürsorge für die jungen Leute gehen. Denn es ginge nicht an, sie in der Großstadt sich selbst zu überlassen. Auch die Bestellung von Inspektoren aus dem Kreise der Heimarbeiter selbst dürfte auf Widerstand stoßen. Man könnte nämlich mit einem Scheine von Recht behaupten, ein solcher Inspektor müsse von vorneherein dazu neigen, die Angelegenheiten vom Parteistandpunkte aus zu betrachten.

Ein weiteres Postulat der Arbeiterschaft betrifft die Kenntlichmachung der Heimarbeiterprodukte. Dagegen ist nichts einzuwenden. Nur glaube ich, daß man bei der geringen sozialpolitischen Bildung unserer Volksmassen von einer solchen Maßregel nicht allzuviel erwarten darf.

Wenn ich das Gesagte zusammenfasse, so möchte ich nochmals betonen, daß die Vorschläge der Arbeiter trotz allem Radikalismus doch sehr diskutierbar sind, weil sie sich durchaus auf realem Boden bewegen, und weil sie es grundsätzlich vermeiden, sofort eine radikale Beseitigung der Heimarbeit zu verlangen.

Weit bescheidener war ich in meinen Forderungen. Ich bin im wesentlichen dem gefolgt, was in England, Amerika und Australien bereits erreicht ist. Nur habe ich unseren österreichischen Verhältnissen Rechnung getragen. Nach zwei Richtungen. Zunächst war es mir darum zu tun, die sämtlichen Arbeiter der Krankenversicherung zu unterwerfen — die Unfallversicherung spielt in der Konfektion keine Rolle. Sodann war ich der Meinung, daß man auf die politischen Machtverhältnisse Rücksicht nehmen müsse. Ich wollte die politisch so mächtigen Schichten der Hausbesitzer und Handwerker zum mindesten neutralisieren. Aus diesem Grunde unterließ ich es, eine Haftung der Hauseigentümer für die Arbeitsräume der Heimarbeiter zu fordern und beschränkte mich darauf, ausschließlich die Unternehmer für die sanitären Zustände in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter verantwortlich zu machen. Dabei leitete mich nicht bloß der Wunsch, die Arbeitsräume der Heimarbeiter zu verbessern, ich erwartete auch, daß die Haftbarkeit der Unternehmer für die Beschaffenheit der Arbeitsräume der Heimarbeiter jene in dem Maße dazu anspornen würde, eigene Werkstätten zu errichten, als die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitsräume größere würden. Ich stimme darin mit den leitenden Männern der Arbeiterbewegung vollständig überein, daß Maßregeln zum Schutze der Heimarbeiter immer zugleich auch das Ziel verfolgen müssen, die Heimarbeit selbst im Laufe der Zeit möglichst einzuschränken. Hierzu scheinen mir Vorschriften über die Beschaffenheit der Werkstätten sehr geeignet zu sein. Werden strenge Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsräume gestellt, so verteuert dies die Produktion. Der Konfektionär wird dann gezwungen zu berechnen, ob es nicht vorteilhafter ist, irgendwo auf dem Lande, wo der Baugrund billig ist, Fabriken zu errichten, als die Arbeit in der Großstadt, wo die Miete für die Arbeitsräume teuer ist, verrichten zu lassen. Nach einem Berichte, den Dora Landé jüngst über die gesetzliche Einschränkung der Hausindustrie in

den Vereinigten Staaten von Nordamerika erstattet hat, hat im Staate New York in der Tat die Zentralisation des Gewerbes infolge der Gesetzgebung zugenommen. Die größeren sanitären Werkstätten nehmen auf Kosten der kleineren schlechten immer mehr zu, und die regulären Werkstätten sind aus den Wohngebäuden so gut wie verschwunden. Und dabei hatte die New Yorker Gesetzgebung mit der Schwierigkeit zu rechnen, daß ihre Tätigkeit durch die Untätigkeit der Nachbarstaaten an Wirkung einbüßte.

Gegen die Idee, die Werkstättenpolizei in den Vordergrund zu stellen, hat in jüngster Zeit Wilbrandt sehr beachtenswerte Einwendungen erhoben. Er tadelt es, daß durch die höheren Anforderungen an die Beschaffenheit der Werkstätten in erster Reihe die Heimarbeiter belastet werden, insoferne sie nun eine größere Quote ihres Hungerlohnes auf die Miete der Arbeitsräume ausgeben müßten. Dieser Tadel ist für die Übergangszeit nicht unberechtigt. Aber schließlich bringt so ziemlich jede sozialpolitische Maßregel zunächst gewisse Schwierigkeiten für einen Teil der Personen mit sich, zu deren Schutze sie erlassen werden. So würde ein gesetzliches Verbot der Heimarbeit, wie es ja Wilbrandt nicht entgangen ist, für alle jene verderblich sein, die wegen ihrer schwankenden Gesundheit oder aus Familienrücksichten nicht in die Fabrik gehen können. In gleicher Weise schlöße ein Minimallohn nicht selten zahlreiche minder tüchtige Arbeiter aus. Auch das Verbot der Kinderarbeit hat seinerzeit die Väter kinderreicher Familien hart betroffen, da sie sich eines sehr erheblichen Teiles ihres Einkommens beraubt sahen. Den Schwierigkeiten ist zum Teile dadurch zu begegnen, daß man Übergangsbestimmungen schafft, und daß man die Bestimmungen, die darauf abzielen, die trostlosen Arbeitstätten der Heimarbeiter zu beseitigen, mit anderen Bestimmungen in Verbindung bringt, die den Heimarbeitern einen Minimallohn garantieren.

Von verschiedenen Seiten wird schon von der Festsetzung auskömmlicher Löhne eine Wirkung auf den Umfang der Heimarbeit erwartet. Dem kann ich nur mit einer gewissen Einschränkung zustimmen. Eine Erhöhung des Lohnminimums allein könnte nur insofern einen Anstoß zur Errichtung von Betriebswerkstätten geben, als in diesen arbeitsparende Maschinen aufgestellt werden könnten oder sich eine größere Arbeitsteilung durchführen ließe. Das erstere spielt in der Kleider- und Wäschekonfektion keine Rolle, wohl aber in der Schuhmacherei. In der Schuhmacherei würde eine ansehnliche Lohnerhöhung für die Heimarbeiter mitwirken, um den Übergang zur mechanischen

Schuhproduktion zu beschleunigen. Was die Kleidermacherei betrifft, so soll sich bei Massenartikeln in der Tat der Vorteil einer weitgehenden Arbeitsteilung zeigen. Unter dem Drucke einer Lohnerhöhung könnte also der Unternehmer veranlaßt werden, sich der Arbeitsteilung zu bedienen, um die Konkurrenzfähigkeit nicht einzubüßen. Immerhin werden aber die Vorteile der Arbeitsteilung sehr bedeutende sein müssen, um den Unternehmer zur Einführung des Fabriksbetriebes zu veranlassen. Denn die Ersparung an festem Kapital und die Möglichkeit, den Betrieb je nach Bedarf rasch auszudehnen und einzuschränken, fallen für den Unternehmer außerordentlich ins Gewicht. Es wird sich daher empfehlen, die Fürsorge für die Arbeitstätten mit der Festsetzung von Minimallöhnen zu verbinden, um die Heimarbeit nach und nach um ihre wirtschaftliche Existenzberechtigung zu bringen.

Wie dem sei, die allgemeine Durchführung der Versicherung und eine Verbesserung der Arbeitstätten schienen mir die ersten Schritte zu sein, die von der Arbeiterschutzgesetzgebung zu machen wären. Ich war natürlich nie der Meinung, daß diese Schritte die einzigen bleiben sollten. Eine nähere Kenntnis dessen, was die Regierung zu tun gedenkt, hat mich erkennen lassen, daß meine Forderungen zu bescheidene waren, und es gereicht mir zur Befriedigung, daß ich die Möglichkeiten zu niedrig eingeschätzt habe.

Die Schwierigkeiten, die sich in Österreich der Regelung der Konfektion entgegenstellen, sind allerdings so große, daß man meine zögernde Haltung wird entschuldigen müssen. Diese Schwierigkeiten liegen nicht so sehr in der Sache selbst, sondern ..nd zum großen Teile formaler Natur, das heißt, wir haben nicht so sehr mit dem Widerstande der Konfektionäre und der übrigen Unternehmer zu kämpfen, die etwa eine Organisation der Arbeiter durch den Gesetzgeber und die Möglichkeit der Lohnfestsetzung durch eine Kommission als ein gefährliches Präjudiz betrachten würden, uns beschwert nicht so sehr die Indolenz der Heimarbeiter selbst, sondern wir müssen die Gesetze zum Schutze der Heimarbeiter mit unserem geltenden Gewerberechte in Einklang zu bringen suchen, das, soviel man auch einwenden mag, in absehbarer Zeit nicht gründlich reformiert werden dürfte.

Die Gewerbeordnung des Jahres 1859 entsprach, obwohl in der Zeit der politischen Reaktion entstanden, den liberalen ökonomischen Anschauungen der Zeit. Im Jahre 1883 trat die Gewerbenovelle hinzu, die, obgleich sie sich formell an das alte Gesetz anschließt, doch einen vollen Bruch mit den Prinzipien des ökonomischen Liberalismus be-

deutet. Die Reform vollzog sich unter dem Zeichen der Mittelstandsbewegung. Der Verdrängung und Zersetzung des alten Handwerks, die sich in den 60er und 70er Jahren reißend schnell vollzog, sollte gesteuert und dem Handwerk möglichst das alte Herrschaftsgebiet erhalten bleiben. Als Mittel erschien die Einführung des Befähigungsnachweises und die Bildung von gewerblichen Zwangsgenossenschaften. Die Gewerbe zerfallen nun in Österreich in drei Kategorien: in die konzessionierten, wie das Gewerbe des Gastwirtes, Branntweinschenkers, Rauchfangkehrers usw., in freie und in handwerksmäßige.

Wer ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten will, muß den Befähigungsnachweis erbringen, d. h. er muß nachweisen, daß er das Gewerbe als Lehrling bei einem befugten Meister ordnungsmäßig erlernt hat und durch mehrere Jahre als Gehilfe in demselben Gewerbe in Verwendung stand. Die allermeisten Gewerbe gehören in die Kategorie der handwerksmäßigen. So die uns interessierende Kleider- und Schuhmacherei. Die Pfeidlerei, also die Wäscheerzeugung, blieb freies Gewerbe. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß das Gewerbe vorwiegend von Frauen ausgeübt wird und diese als nicht wahlberechtigte Personen nicht denselben politischen Einfluß besaßen wie ihre Kollegen in den sonst nahe verwandten Gewerben.

Außerhalb dieser Einteilung stehen die eigentlichen Handelsgewerbe, die Fabriken und die gesamte Hausindustrie. Was eine Fabrik ist, wird nicht definiert. Die Praxis der Verwaltungsbehörden hat da ergänzend eingegriffen. Nun wird ein Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter in geschlossenen Werkstätten beschäftigt, als Fabrikant angesehen. Auch den Begriff der Hausindustrie hat die Gewerbeordnung nicht definiert. Erst das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 16. September 1883 den Begriff der Hausindustrie festzustellen gesucht. Der Erlaß sagt: „Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Tätigkeit anzusehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt- sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier unter Hausindustrie bloß jene zu verstehen ist, die seit altersher in Gegenden mit zerstückeltem Grundbesitze neben der Landwirtschaft betrieben wird. Daß dem so ist, erhellt auch aus den Reden, die gelegentlich der Beratung der Gewerbe-

novelle, und zwar insbesondere im Herrenhause, gehalten wurden. Die Unsicherheit darüber, was eigentlich Hausindustrie ist, wird dadurch vermehrt, daß andere Gesetze wie das Krankenkassengesetz und das Personalsteuergesetz den Begriff der Hausindustrie anders und ebenfalls in unbefriedigender Weise definieren. Es ist klar, daß diese Unsicherheit des Begriffes jeder gesetzlichen Regelung der Heimarbeit Schwierigkeiten bereiten muß.

Für unseren Fall, die Regelung der Heimarbeit in der Konfektion, hat indes diese Tatsache keine Bedeutung. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Schneiderei, Pfeidlerei und Schuhmacherei unter die Gewerbeordnung fallen, also im Sinne der Gewerbenovelle nicht als Hausindustrie zu betrachten sind, mag die Heimarbeit in diesem Gewerbe auch noch so großen Umfang angenommen haben. Nur begegnen wir auch hier allerlei Schwierigkeiten. Unserem Gewerberechte ist der Begriff der Konfektion völlig fremd. Daß die Gewerbeordnung des Jahres 1859 auf die Konfektion keine Rücksicht nimmt, darf uns allerdings nicht wundernehmen, denn im Jahre 1859 war die Konfektion einfach noch nicht entwickelt. Die Novelle vom Jahre 1883 ist aber über sie mit souveräner Verachtung hinweggeschritten, und zwar mit Absicht. Sie wollte die ganze Produktion von Kleidern und Schuhen in das Prokrustesbett kleingewerblicher Produktionsweise zwingen. In Zukunft sollte nur derjenige Kleider und Schuhe erzeugen dürfen, der den Befähigungsnachweis erbracht hat. Damit vermeinte man der Konfektion das Lebenslicht ausblasen zu können. Ich kann hier auf die weitere Entwicklung nicht eingehen, möchte aber nur feststellen, daß die Beseitigung der Konfektion bis jetzt, 23 Jahre nach der Gewerbenovelle, noch nicht gelungen ist und daß die Bestimmungen der Gewerbenovelle der Konfektion bisher nur Nadelstiche versetzen konnten.

Es hängt mit dem absichtlichen Übersehen der Konfektion zusammen, daß unsere Gewerbeordnung bloß rein formale Kriterien für die Selbständigkeit aufstellt. Wer die Stufenleiter der gewerblichen Hierarchie erklommen hat, also Lehrling und Gehilfe war, ist Meister ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Stellung im Produktionsprozesse. Rechtlich ist also der großeKonfektionär, der den Befähigungsnachweis erbracht hat, dem Meister, der bei ihm im Stücklohne steht, gleichgestellt. Sie beide gehören mit den Kundenmeistern der Zwangsgenossenschaft an und sollen mithelfen, den „Gemeingeist zu heben", „die Standesehre zu erhalten und zu heben usw."

Alle Maßregeln des Arbeiterschutzes haben mit der Schwierigkeit

zu kämpfen, daß im Schneidergewerbe ein Teil der Arbeiter vom Gewerberechte als Unternehmer aufgefaßt wird. Die Unternehmer stehen außerhalb der Arbeiterversicherung, eine Maximalarbeitszeit läßt sich ihnen nicht vorschreiben usw. Günstiger liegt die Sache in der Schuhmacherei. da es hier meist Gehilfen und nicht Meister sind, welche die Heimarbeit verrichten, am günstigsten in der Pfeidlerei, die freies Gewerbe geblieben ist. Eine Regelung der Heimarbeit setzt voraus, daß man zum Begriffe der Heimarbeit gelangt. Die Schwierigkeiten, denen wir in Österreich bei der Regelung der Heimarbeit begegnen, beruhen somit, wie bereits erwähnt wurde, nicht so sehr darauf, daß dem Kapital etwas abgetrotzt werden muß, denn die Mehrzahl der Konfektionäre steht Bestimmungen zur Regelung der Heimarbeit nicht schroff ablehnend gegenüber, sondern daß die gesetzlichen Bestimmungen mit der geltenden Gewerbeordnung in Einklang gebracht werden müssen.

Ich habe es in meinem Referate versucht, die Konfektion vom Handwerke abzugrenzen und damit die rechtliche Grundlage für den Schutz der Arbeiter in der Konfektion zu schaffen. Das ging aber nicht anders, als indem ich der Konfektion und dem Handwerke je ein vollständig getrenntes Arbeitsgebiet zuwies. Es ist ein alter Wunsch der Handwerker, daß den Konfektionären und Händlern das Maßnehmen verboten werde. Ich glaubte hier den Angelpunkt gefunden zu haben. Wenn man dem Konfektionär die Herstellung von Massenartikeln und den Verkauf fertiger Kleider zuwiese und das Verfertigen nach Maß dem Handwerke vorbehielte, dann wären Konfektion und Handwerk säuberlich voneinander getrennt und man könnte den Schutz der Arbeiter in der Konfektionsindustrie anstreben, ohne befürchten zu müssen, daß die Reform an dem Widerstande des politisch einflußreichen Handwerks scheitert. Ja im Gegenteile, es wäre zu erwarten, daß Bestrebungen zum Schutze der Arbeiter der Konfektionsindustrie im Kreise der Handwerker Unterstützung finden würden. Dem Konfektionär selbst würde durch das Verbot des Maßnehmens allerdings das Tätigkeitsgebiet eingeschränkt. Aber zunächst spielt bei der Exportkonfektion das Maßnehmen überhaupt keine Rolle. Und dann wären der Konfektion anderseits sehr große Vorteile geboten worden. Sie wäre von all den kleinen Plackereien, die heute die Erbringung des Befähigungsnachweises und die Zugehörigkeit zur Genossenschaft hervorrufen, befreit gewesen. Schließlich und endlich hätte die Konzession an die Mittelstandsbewegung in keiner Weise den technischen Fortschritt und die gesellschaftliche Entwicklung aufgehalten.

Ein Fehler haftete freilich meinem Vorschlage an: die Heimarbeit, die für den Kundenmeister verrichtet wird, wäre außerhalb des Rahmens geblieben. Die Gesetze zum Schutze der Konfektionsarbeiter hätten auf diese Heimarbeiter der Kundenmeister keine Anwendung gefunden. Ich glaubte diesen Fehler nicht allzu hoch anschlagen zu sollen. Zunächst deshalb nicht, weil die Zahl der Heimarbeiter, die für den Massenabsatz der Konfektionäre arbeitet, an Zahl die der anderen weitaus überragt und weil sich das Zahlenverhältnis mit der zunehmenden Sitte, fertige Kleider zu kaufen, immer mehr zugunsten der ersteren verschiebt. Zu dem kommt, daß die Heimarbeiter der feinen Kundenschneider- und Schuhmacher die Aristokratie unter den Heimarbeitern bilden und sich infolgedessen weit leichter selbst helfen können als jene. Diese gut gezahlten Stückmeister sind nicht nur eine Aristokratie, sie fühlen sich auch als eine solche und es wird, wie uns von Fachmännern versichert wird, schwer fallen, ihnen begreiflich zu machen, daß sie im Produktionsprozesse doch keine andere Rolle als die von Heimarbeitern spielen. Diese Gemütsstimmung der obersten Schichte der Stückmeister wird dadurch erklärlich, daß sich immer einige von ihnen zu Kundenmeistern emporschwingen, so daß die Arbeit für den Kundenschneider als ein Durchgangsstadium erscheint. Übrigens beschränkte ich mich nicht darauf, nur den Schutz der Konfektionsarbeiter zu verlangen, ich wünschte wenigstens Arbeiterversicherung und Haftung der Unternehmer auf alle Heimarbeiterbetriebe ausgedehnt. Es wäre also nach meinem Vorschlage der primitivste Schutz auch diesen Heimarbeitern zugute gekommen. Nur wäre allerdings dadurch eine Ausnahme von der Regel in das Arbeiterschutzgesetz aufgenommen worden. Es hätte an Einheitlichkeit verloren.

Anders faßt der Referent im Handelsministerium die Sache an. Er stellt einen Begriff der Konfektion auf, der mit dem Begriffe, den Wissenschaft und Praxis geprägt haben, nicht übereinstimmt. Als Konfektionär soll gelten, wer Kleider, Wäsche und Schuhe auf dem Wege der Heimarbeit verfertigen läßt. Neben der Kategorie der Konfektionäre stellt der Referententwurf noch die Kategorien des Konfektionszwischenmeisters und Heimarbeiters auf. Unter Zwischenmeister versteht er jene Personen, welche gegen Lohn für den Konfektionär tätig sind und sich in ihrer Arbeitstätte der Mithilfe fremder Arbeitskräfte bedienen oder Arbeit an Heimarbeiter weitervergeben. Demgegenüber werden unter Heimarbeitern die Hilfsarbeiter begriffen, welche den Konfektionären oder Zwischenmeistern die übernommene Arbeit allein oder nur mit Hilfe von Personen des eigenen Hausstandes ausführen. Der Begriff der Kon-

fektion wäre somit ein rein formaler. Auch der „Faktor", der über fremden Auftrag Rohstoffe herausgibt, wäre Konfektionär wie der Kundenschneider, der, wenn auch nur gelegentlich, eine zugeschnittene Weste außer Haus gibt. Der ganze Bau, den die Regierung aufführen will, stellte sich nicht als ein Zubau zur Gewerbeordnung dar. Er wäre ein Neubau, von dem zum alten Bau keine Verbindungsgänge führen. In Folge dessen stünden die Hierarchie der Gewerbeordnung und die des Entwurfes im Zustande der Durchkreuzung. Ein befugter Meister könnte gleichzeitig Konfektionär sein oder aber auch Zwischenmeister oder Heimarbeiter. Alle Streitfragen über die gewerberechtliche Stellung der Konfektion blieben ungelöst. Bloß die Exportkonfektion würde den Schlingen des Befähigungsnachweises entschlüpfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regierung diesen Weg gewählt hat, um die Frage eines Eingriffes oder einer Reform der Gewerbeordnung nicht aufzurollen. Sie hat die Empfindung, daß unser Parlament sich in allen diesen Fragen vom zünftlerischen Standpunkte werde leiten lassen. Nicht mit Unrecht. Gibt es doch sehr mächtige Parteien, die nicht bloß von Gastwirten und Kaufleuten, sondern sogar von Großindustriellen die Erbringung des Befähigungsnachweises verlangen wollen. Unter solchen Umständen hat die Regierung versucht, an das Problem des Arbeiterschutzes heranzutreten, ohne der Konfektion eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende rechtliche Organisation geben zu müssen. Sie will den Heimarbeiterschutz durchführen, ohne zu den gewerberechtlichen Fragen Stellung nehmen zu müssen.

Ich mache kein Hehl daraus, daß mir sachlich eine Abänderung der Gewerbeordnung zweckmäßiger erschienen wäre. Indes ist es klar, daß man wie überall so auch in der Frage des Heimarbeiterschutzes auf die Machtverhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. Zudem muß uns jede rechtliche Organisation der Heimarbeit erwünscht sein, die sich als Träger positiver Schutzmaßregeln bewähren kann. Die Frage ist also die, ob sich alle Maßregeln, die man zum Schutze der Heimarbeiter wünscht, auf Grund der Organisation durchführen läßt, oder nicht. Nicht als ob wir sofort den vollen Arbeiterschutz erwarten könnten. So optimistisch bin ich nicht. Aber die Organisation muß als Basis so beschaffen sein, daß sie es verträgt, wenn nach und nach ein Stockwerk auf das andere gesetzt wird.

Einen Vorteil bietet der Referentenentwurf zweifellos: Die Möglichkeit einer vollständigen Registrierung der Heimarbeiter. Zunächst hat jeder Unternehmer, der Schneider- oder Schuhmacherarbeit außer Haus geben will, bei der Gewerbebehörde den Betrieb der Konfektion anzuzeigen. Damit erhält die Gewerbebehörde eine vollständige Liste der Personen, die Heimarbeiter beschäftigen. Die Heimarbeiter selbst sollen dann in der Weise registriert werden, daß die Zwischenmeister und Heimarbeiter verhalten werden sollen, jährlich eigene Zwischenmeister- beziehungsweise Heimarbeiterbücher bei der Gewerbebehörde zu beheben, die zur Heimarbeit berechtigen. Den Konfektionären soll es verboten sein, an andere als solche legitimierte Personen Arbeit hinauszugeben. Die Registrierung schafft die unerläßliche Voraussetzung einer jeden positiven gesetzgeberischen Maßregel zugunsten der Heimarbeiter. Denn zunächst muß man den Kreis der Personen kennen, bevor man einzelne Personen verpflichten und andere berechtigen kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß man zunächst daran gehen wird, die in der Konfektion beschäftigten Personen in eine Zwangsorganisation zusammenzuschließen, denn unser ganzes Gewerbe ist seit 1883 gesetzlich, wenn auch nicht überall tatsächlich, nach dem Prinzipe des zwangweisen Zusammenschlusses organisiert. Nur wird die Konfektionsgenossenschaft in weit höherem Maße der sozialen Stellung der Genossenschaftsmitglieder gerecht werden, als es die bisherigen Genossenschaften der Kleidermacher, Pfaidler und Schuhmacher geworden sind. Während nämlich diese nur zwischen selbständigen Meistern und Gehilfen unterscheiden und die „Stückmeister" zu den Meistern rechnen, obwohl sie tatsächlich nur Heimarbeiter sind, wird in der Konfektionsgenossenschaft offenbar eine Dreiteilung Platz greifen. Die scheinbar selbständigen Stückmeister werden als Zwischenmeister oder, soferne sie keine Hilfskräfte beschäftigen, als Heimarbeiter organisiert werden. In der Gruppe der Konfektionäre werden, da der Entwurf einen rein formalen Begriff für die Konfektion aufstellt, allerdings sozial heterogene Elemente organisiert sein. Neben dem Großkonfektionär werden die kleineren Kundenmeister, soferne sie auch nur einen Heimarbeiter beschäftigen, Platz finden müssen. Das kann Anlaß zu Schwierigkeiten bieten, da die Bildung dieser Elemente eine verschiedene ist und ihre Interessen nicht dieselben sind. Diese Schwierigkeiten lassen sich wenigstens teilweise dadurch beseitigen, daß in der Genossenschaft der Konfektionäre bei der Abstimmung nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auch auf die Betriebsgrößen wird Rücksicht genommen werden müssen. Durch eine solche Berücksichtigung der Betriebsgrößen wird es vermieden, daß einzelne große Konfektionäre durch die kleinen Meister, die einige Heimarbeiter beschäftigen, überstimmt werden können. Diese Garantie ist von um so größerer Bedeutung, je wichtiger die Aufgaben sind, die den Genossenschaften zugewiesen werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß den Genossenschaften die Aufgabe zugedacht wird, auf die Löhne, Arbeitszeit und andere wichtige Dinge Einfluß zu nehmen. Sie sind die Zwangsorganisation, ohne die sich die Forderungen der Arbeiter nach einer Sicherung der Tarifverträge und nach Festsetzung von Minimallöhnen nicht gut hätten verwirklichen lassen. Die Frage, die auf der letzten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik eine Rolle spielte, ob die bestehenden Berufsvereine oder Zwangsorganisationen zum Abschlusse von kollektiven Arbeitsverträgen berufen seien, ist in Österreich, was unsere Gewerbe betrifft, zweifellos zugunsten der Zwangsorganisationen entschieden.

Seit mehr als zwanzig Jahren sind Schneiderei, Pfeidlerei und Schuhmacherei in Zwangsgenossenschaften organisiert. Es wird also nach keiner Weise etwas Neues geschaffen, wenn dieses Prinzip auf die Konfektion Anwendung findet. Zu den Zweckmäßigkeitsgründen treten somit solche historischer Natur. Zudem kommt noch ein Weiteres. Schon die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung berechtigt nach § 114 *a*) die Genossenschaften, die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter festzustellen. Damit hat die Regierung und der permanente Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses, der dem § im wesentlichen zustimmte, grundsätzlich anerkannt, daß die Lohnhöhe unter Umständen dem Bereiche rein privaten Übereinkommens zwischen Unternehmer und Arbeiter entzogen und zum Gegenstande der Festsetzung seitens einer, wenn auch autonomen, Behörde gemacht werden kann. Regierung und Gewerbeausschuß haben den Weg gezeigt, auf dem auch für die Heimarbeiter die Festsetzung von Minimallöhnen möglich ist. Denn die Bestimmungen des § 114 *a*) (nach der Fassung des Gewerbeausschusses § 114 *b*) würden naturgemäß auch auf die neu zu schaffenden Genossenschaften in der Konfektionsindustrie Anwendung finden.

Mit der Beratung der Lohnfrage hat sich die letzte Sitzung des Heimarbeiterausschusses im Monat Mai beschäftigt. In den folgenden Sitzungen werden die weiteren Postulate besprochen werden, die hinsichtlich des Heimarbeiterschutzes seitens der Arbeiter und Sozialpolitiker gestellt werden. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die Beratungen des Heimarbeiterausschusses im Laufe des Sommers zum Abschlusse gelangen werden, so daß die Regierung dann in die Lage versetzt ist, die Anregungen in einem Gesetzentwurfe zu verwerten. Von der Einbringung des Gesetzentwurfes bis zur Kundmachung des Gesetzes im Reichsgesetzblatte ist freilich noch ein weiter Weg. Immerhin wäre aber mit diesem Einbringen des Gesetzentwurfes ein Schritt von großer prinzipieller Bedeutung getan.

20056

END OF
TITLE